



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 25. October.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Instruction über das Verfahren bei der Kinderpest.

Da die Maasregeln gegen die Kinderpest nicht allen Polizeibeamten hinreichend bekannt und auch die älteren gesetzlichen Bestimmungen darüber theilweise verändert oder aufgehoben sind, so ist es zur Vermeidung der schon öfters vorgekommenen schädlichen Mißverständnisse für zweckmäßig und nothwendig erachtet worden, in gedrängter Kürze die wichtigsten Vorschriften hier zusammenzustellen, welche sich auf die Verhütung und Tilgung der Kinderpest beziehen und zu diesem Zwecke sich in der Erfahrung als die sichersten und wirksamsten erwiesen haben.

Sperre der inficirten Gehöfte.

§ 1. Sobald in einem Gehöft die Kinderpest zum Ausbruch gelangt, ist dasselbe unverzüglich zu sperren und von außen dergestalt mit Wächtern zu besetzen, daß weder Menschen noch Vieh und Sachen hinein und herausgelassen werden, mit alleiniger Ausnahme der Personen, denen die zur Tilgung der Seuche nöthigen Geschäfte übertragen sind. Die Wächter dürfen unter keinem Vorwande das gesperrte Gehöft selbst betreten oder mit den Bewohnern desselben in Berührung kommen; sie müssen Tag und Nacht auf ihren Posten sein, regelmäßig abgelöst werden und unter der strengsten Aufsicht stehen. Die Sachen und Lebensmittel, welche die Eingeschlossenen bedürfen, werden ihnen mit Vorsicht entweder durch eine Oeffnung gereicht, oder am Eingange niedergelegt und da selbst abgeholt.

In dem Gehöfte selbst müssen die pestkranken, so wie die ihnen zunächst stehenden verdächtigen Viehhäupter sofort getödtet und weggeschafft, die noch gesunden aber wo möglich aus dem inficirten Stalle heraus und in andern Ställen desselben Hofes untergebracht, mit eigenem Stallgeräth und Futter versehen und durch abgesonderte Personen, die mit den Kranken nichts zu thun haben, gewartet werden. Erkrankten später noch die anscheinend Gesunden an der Kinderpest, so sind sie nebst den ihnen am nächsten stehenden verdächtigen Stücken gleichfalls zu tödten. Ist aber die Seuche innerhalb eines Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Hofe ausgebrochen, dessen Kindviehbestand nicht über 10 Stück beträgt, so muß auf das Schnelligste dieser ganze Viehstand getödtet werden, wenn gleich die meisten Stücke noch gesund zu sein scheinen.

§ 2. Unter gewissen Umständen und besonders da, wo die Höfe und Stallungen dicht zusammengedrängt stehen, kann es rathsam und zweckmäßig sein, das noch gesund scheinende Vieh aus mehreren Ställen heraus und an abgelegenen Orten in Baraken u. dgl. unterzubringen. Diese Maasregel ist aber nur nach sorgfältiger Prüfung und auf besondere Anordnung des Landraths gestattet und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die zur Aufstellung des Viehes gewählten Orte nicht zu weit entfernt sind und auf dem Transport dahin alle erforderlichen Vorsichten beobachtet und dabei die gewöhnlichen Straßen und Wege vermieden werden.

Tödtung und Transport des kranken, verdächtigen und toden Viehes.

§ 3. Das Tödten des kranken und verdächtigen Viehes geschieht am besten in dem inficirten Gehöfte selbst, oder erst auf dem Beerdigungsplatze, wenn das Vieh den Weg dahin noch zurücklegen u. dieser selbst nach dem Transport sowohl von Menschen als Thieren gemieden werden kann. Zu diesem Geschäft sind tüchtige und zuverlässige Männer zu bestellen, welche von der Gemeinschaft mit den übrigen Einwohnern ausgeschlossen sein u. von allem gesunden Hornvieh sich entfernt halten müssen. Sie haben die toden Viehstücke aus dem Gehöft auf einer mit einem Pferde bespannten Schleife oder in einem auf die Schleife gesetzten und mit einem Deckel versehenen Kasten zu dem Beerdigungsplatze zu bringen, die nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen und auch bei den vorkommenden Sectionen hilfreiche